

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

A. Problem

Infolge der starken Zunahme von Kriegsdienstverweigerungsanträgen in den vergangenen Jahren und aufgrund der Erfahrung mit dem derzeitig praktizierten Anerkennungsverfahren sind erhebliche Mängel bei der Entscheidungsfindung zu Tage getreten.

Unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung vorgetragener Gewissensentscheidungen, verschiedenartige Verfahrensregeln und erhebliche Verzögerungen im Bearbeitungsgang zwingen zur Neuregelung des Anerkennungsverfahrens.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf hält grundsätzlich an der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zur Feststellung der Echtheit der Gewissensentscheidung eines Kriegsdienstverweigerers fest, verbessert und beschleunigt das Verfahren aber in verschiedenen Punkten. Außerdem ermöglicht er dem Kreiswehersatzamt, die Gewissensentscheidung eines Antragstellers nur dann zu überprüfen, wenn er als Soldat benötigt wird, und ihn andernfalls je nach Bedarf in den Zivildienst zu überführen. Durch diese Regelung trägt der Entwurf einerseits dem Anliegen Rechnung, den konkreten Fall dann ohne „unangemessenes Wühlen in gewissens- und weltanschauungsorientierten Individualbereichen“ (Herzog in Maunz/Dürig, Komm. zum Grundgesetz, RN 154 zu Artikel 4) zu lösen, wenn diese Möglichkeit gegeben ist, andererseits berücksichtigt er aber auch die Erfordernisse der Verteidigungsbereitschaft des Bundes in weit höherem Maße als der Entwurf der SPD/FDP-Koalition.

Ferner wird das Anerkennungsverfahren in folgenden Punkten verbessert:

1. Die Prüfungsausschüsse werden abgeschafft. Die Feststellung, ob der Antragsteller berechtigt ist, den Kriegsdienst zu verweigern, trifft das Kreiswehrrersatzamt durch einen allein zuständigen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt. Dieser kann in eindeutigen Fällen auch nach Aktenlage entscheiden.
2. Gegen die Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes kann der Wehrpflichtige Widerspruch bei der Prüfungskammer einlegen. Deren Vorsitzender wird aus dem Bereich des Bundesministers der Justiz berufen. Er erhält Stimmrecht und hat ebenfalls die Befähigung zum Richteramt.
3. Die aus der Natur der Sache folgende Beweisnot des Wehrpflichtigen beim Nachweis der Gewissensentscheidung wird insofern berücksichtigt, als der Antragsteller auch dann anzuerkennen ist, wenn der zuständige Beamte (bzw. Prüfungskammer und Verwaltungsgericht) nach Abschluß der Ermittlungen zwar keine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Vorbringens des Antragstellers erlangen konnte, er aber nach Würdigung der Gesamtumstände die Berufung auf eine Gewissensentscheidung für glaubhaft hält.
4. Für das Verwaltungsverfahren werden zusätzliche Verfahrensregeln normiert.
5. Es wird gesetzlich klargestellt, daß die Wehrrersatzbehörde die Möglichkeit hat, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Durchführung der Beweisaufnahme dem Antrag des Wehrpflichtigen zu entsprechen (Klaglosstellung), so daß es einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr bedarf.
6. Soldaten, über deren KDV-Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, müssen auf ihren besonderen Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung vom Dienst mit der Waffe bei der Truppe befreit werden, sofern nicht zwingende Erfordernisse der Einsatzbereitschaft entgegenstehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung trifft das Kreiswehrrersatzamt durch einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt; er muß das 32. Lebensjahr vollendet haben. Der Beamte ist an Weisungen nicht gebunden.“

2. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Entscheidung sind die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Reichen die vom Antragsteller vorgetragene oder sonst ermittelten Tatsachen nicht zum Nachweis der Berechtigung des Antragstellers aus, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist er auch dann anzuerkennen, wenn die Ernsthaftigkeit und die Unausweichlichkeit seiner Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten glaubhaft sind.“

3. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zur Entscheidung berufene Beamte hat den Antragsteller anzuhören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wenn der Antrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles offensichtlich begründet ist, kann die Anhörung unterbleiben.“

4. § 26 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

Satz 2 wird Satz 1.

Als neuer Satz wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.“

5. § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über den Antrag ist nur zu entscheiden, wenn der Antragsteller

- a) Wehrdienst leistet,
- b) zum Wehrdienst einberufen ist,
- c) die schriftliche Benachrichtigung erhalten hat, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann,
- d) für die Einberufung zum Wehrdienst eingeplant ist oder
- e) unter Berücksichtigung der Wehrrersatzlage für eine Einplanung zum Wehrdienst in Betracht kommt.

Sieht das Kreiswehrrersatzamt von einer Entscheidung über den KDV-Antrag ab, so kann es den Antragsteller in den Zivildienst überführen. Mit der Umwandlung seines Wehrdienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt.“

6. In § 26 Abs. 8 werden die Worte „vor den Prüfungsausschüssen und Kammern“ ersetzt durch „in Kriegsdienstverweigerungsangelegenheiten vor dem Kreiswehrrersatzamt, den Prüfungskammern ...“

7. § 26 Abs. 9 erhält folgenden neuen Absatz:

„(9) Hat ein Soldat einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt, so ist er auf Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung vom Dienst mit der Waffe zu befreien, sofern nicht zwingende Erfordernisse der Einsatzbereitschaft entgegenstehen.“

8. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes (§ 26 Abs. 3) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes (§ 26 Abs. 3) keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über den Widerspruch gegen den die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer versagenden Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes entscheidenden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Wehrbereichsver-

waltungen gebildet werden. Der Vorsitzende der Prüfungskammer wird aus dem Bereich des Bundesministers der Justiz bestimmt. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Prüfungskammern gehören neben dem Vorsitzenden zwei ehrenamtliche Beisitzer an. Sie müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe aufgrund ihrer Lebenserfahrungen geeignet sein."

10. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen (§ 18 Abs. 3) der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Soweit in Ländern in dem Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. Die Reihenfolge der Heranziehung der

Beisitzer wird von dem zuständigen Kreiswehersatzamt durch das Los bestimmt (§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend)."

11. § 33 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten die §§ 19 und 22 und für das Verfahren vor den Prüfungskammern die §§ 19 mit Ausnahme seines Absatzes 6, Satz 2, §§ 22, 26 Abs. 4 bis 7 dieses Gesetzes, sowie §§ 54 und 102 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend."

12. § 34 erhält folgenden neuen Absatz 4:

"(4) Die Wehersatzbehörde kann den Kläger in jeder Lage des Verfahrens klaglos stellen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 3. März 1977

Kohl, Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Ausgangspunkt aller Überlegungen müssen die in Artikel 4 Abs. 3 und die in Artikel 87 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 12 a Abs. 1, Artikel 73 Nr. 1 GG normierten Prinzipien sein: Einerseits das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen und andererseits die verfassungsrechtliche Pflicht des Bundes zur Bereitstellung von Streitkräften und zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Beide Prinzipien haben Verfassungsrang, doch geht nach der Wertordnung des Grundgesetzes im Konfliktfall das individuelle Grundrecht der staatlichen Verfassungspflicht vor. Dieser prinzipielle Vorrang des individuellen Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung bedeutet jedoch nicht, daß bei der Neuregelung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer die Sicherstellung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung der Verteidigungsbereitschaft vernachlässigt werden dürfte.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages (Artikel 87 a GG) angesichts der fortbestehenden Bedrohung durch die ständig wachsenden Rüstungsanstrengungen der Warschauer Pakt-Staaten auf die Beibehaltung umfangreicher Streitkräfte angewiesen. Freiwillige Truppenteile reichen allein auf absehbare Zeit zur glaubhaften Verteidigung nicht aus. Es muß daher an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten werden, und zwar aus den gleichen Erwägungen, die die Bundesregierung und den Bundestag in den 50er Jahren veranlaßt haben, sich ausdrücklich für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu entscheiden. Wer diese allgemeine Wehrpflicht aushöhlt, schwächt letztlich auch Recht, Möglichkeit und Freiheit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Denn wenn der Rechtsstaat durch gewaltsamen Eingriff von außen beseitigt wird, kann auch das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG nicht mehr gewährleistet werden.

Aus diesen Erwägungen ergeben sich für die Neuregelung des Kriegsdienstverweigererproblems folgende zwei Leitlinien:

1. Das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 GG muß unbedingt gewahrt bleiben; echte Kriegsdienstverweigerer müssen anerkannt werden.
2. Die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland muß jederzeit sichergestellt sein (Artikel 87 a GG); die allgemeine Wehrpflicht darf nicht angetastet werden.

Deswegen kann den in der Praxis der bisherigen Anerkennungsverfahren aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob der Antragsteller eine echte Gewissensentscheidung im Sinne des

Artikels 4 Abs. 3 GG getroffen hat, nicht dadurch begegnet werden, daß die Ableistung oder die Umgehung des Wehrdienstes zur Disposition des Wehrpflichtigen gestellt wird. Nichts anderes bedeutet aber die von der SPD/FDP-Koalition vorgeschlagene sogenannte Aussetzung des Verfahrens, die in Wirklichkeit eine Abschaffung des Anerkennungsverfahrens selbst ist.

Die Möglichkeit, daß Wehrpflichtige durch Abgabe einer einfachen Erklärung, sie machten Gewissensgründe gegen die Ableistung des Wehrdienstes geltend, den Wehrdienst vermeiden können, muß zwangsläufig zum Mißbrauch des Artikels 4 Abs. 3 GG und zur Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht führen. So haben die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern (z. B. Dänemark) gezeigt, daß sich die Zahl der Antragsteller nach Einführung der Wahlfreiheit zwischen einem neunmonatigen Wehrdienst und einem zwölfmonatigen Zivildienst sechsfach haben. Selbst wenn sich in der Bundesrepublik die Zahl der Kriegsdienstverweigerer nur verdoppeln würde, wäre es völlig ausgeschlossen, für diese Antragsteller ausreichend Zivildienstplätze zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 Abs. 3 GG stellt ausschließlich die unabdingbare individuelle Gewissensentscheidung gegen den Kriegswaffendienst unter seinen verfassungsrechtlichen Schutz. Ob der Antragsteller eine echte Gewissensentscheidung in diesem Sinne getroffen hat oder ob er das Grundrecht mißbrauchen will, um, aus welchen Gründen auch immer, dem Wehrdienst zu entgehen, kann nur durch ein — allerdings gegenüber dem bisherigen Zustand verbessertes und beschleunigtes — Anerkennungsverfahren festgestellt werden. Die von der CDU erhobene Forderung, auch weiterhin ein Anerkennungsverfahren durchzuführen, dient nicht der Einschränkung des Grundrechts, sondern dem Ziel, den Mißbrauch des Grundgesetzes mit der hieraus folgenden Diffamierung echter Kriegsdienstverweigerer zu verhüten und eine Schranke gegen die zu erwartende Flut von unechten Anerkennungsanträgen zu errichten. Das Bundesverfassungsgericht hat es auch ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt, wenn der Gesetzgeber den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Unausweichlichkeit der Gewissensentscheidung in einem Anerkennungsverfahren verlangt. Darüber hinaus hat dieses Gericht und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, daß die den Gerichten zu Gebote stehenden Erkenntnismittel generell geeignet sind und ausreichen festzustellen, ob das Verhalten eines Wehrdienstverweigerers auf einer an den Kategorien von „gut“ und „böse“ orientierten Gewissensentscheidung beruht. Diese Entscheidungen sollten in der Diskussion um die Neuregelung des Kriegsdienstverweigererproblems nicht als unbeachtlich übergangen werden.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 3)

Mit dieser Bestimmung wird das Kriegsdienstverweigerungsverfahren dem allgemeinen Verwaltungsverfahren angepaßt, in welchem regelmäßig erstinstanzlich eine Behörde und erst zweitinstanzlich ein Kollegium entscheidet. Dadurch wird es möglich, viele Anträge zu einer schnellen Erledigung zu bringen, zumal der Beamte in eindeutigen Fällen sogar nach Aktenlage entscheiden kann (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 3 neu). Diese Vorschrift wird das Verfahren im übrigen durch den Wegfall der Prüfungsausschüsse wesentlich beschleunigen. Das Kreiswehersatzamt entscheidet auch über die Anträge von dienenden Wehrpflichtigen (sog. Soldatenfälle). Dies bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz, weil sich bereits aus dem — unveränderten — § 26 Abs. 2 Satz 3 ergibt, daß Anträge von Soldaten ebenfalls beim Kreiswehersatzamt zu stellen und folglich von diesem nach der Neuregelung auch zu entscheiden sind.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 4)

Diese Bestimmung verfolgt ein doppeltes Ziel: Sie soll zunächst klarstellen, daß die Verwaltungsinstanzen ebenso wie die Verwaltungsgerichte den Sachverhalt wie bisher in jeder nur möglichen Richtung aufzuklären haben. Hierauf kann angesichts der unbestreitbaren praktischen Schwierigkeiten, die der Feststellung einer Gewissensentscheidung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 GG entgegenstehen, nicht verzichtet werden. Würde man nämlich einerseits zwar die weitere Durchführung eines Prüfungsverfahrens fordern, andererseits aber die Aufklärungspflicht der entscheidenden Gremien gegenüber dem de lege lata geltenden Recht reduzieren, dann könnte das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 GG noch leichter mißbraucht werden, als es bereits nach altem Recht der Fall war. Dies wäre keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung.

Andererseits will diese Bestimmung aber die Folgen der sich aus der Natur der Sache ergebenden Beweisnot des Wehrpflichtigen mildern, die bisher dazu führten, daß das Entscheidungsgremium den Antrag ablehnen mußte, wenn es sich zwar einerseits trotz allen Aufklärens nicht die Überzeugung von der Echtheit der Gewissensentscheidung verschaffen konnte, andererseits aber auch nicht vom Gegenteil überzeugt war. Nach dem Neuversuch ist der Wehrpflichtige in einem solchen Zweifelsfall anzuerkennen, wenn das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft ist, d. h. wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß er eine echte Gewissensentscheidung getroffen hat (vgl. Baumbach/Lauterbach, Anm. 1 zu § 294 ZPO: „Beweis ist an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, Glaubhaftmachung ist überwiegende Wahrscheinlichkeit“). § 26 Abs. 4 betrifft also die Auflösung des sog. non-liquet-Falles, d. h. die Beantwortung der Frage, zu wessen Lasten es geht, wenn eine zwischen den Beteiligten umstrittene Tatsache — hier das Vorliegen einer Gewissensentscheidung — nicht aufklärbar ist.

Der Wehrpflichtige, der nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen die materielle Beweislast für seine Behauptung trägt, er verweigere den Kriegsdienst aus Gewissensgründen, soll nur dann die Folgen der Nichterweislichkeit dieser Behauptung tragen, wenn noch nicht einmal eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß er eine echte Gewissensentscheidung getroffen hat. Es ist darauf hinzuweisen, daß auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes keinen vollen Nachweis verlangt, sondern sich im non-liquet-Fall wegen der aus der Natur der Sache herrührenden Beweisnot des Wehrpflichtigen mit einem geringeren Grad an Wahrscheinlichkeit begnügt. Da die Grenze insoweit ohnehin fließend und nicht justizierbar ist, läßt sich nur dann eine einigermaßen befriedigende Lösung erreichen, wenn das Gericht seine Entscheidung darauf abstellt, ob die Richtigkeit oder die Unrichtigkeit des klägerischen Vorbringens wahrscheinlicher ist. Im übrigen ändert sich an dem Prüfungsverfahren in der bisherigen Form überhaupt nichts. Die Rechtsprechung ist, wie Herzog (in Maunz/Dürig, Komm. zum Bonner Grundgesetz, RN 160 zu Artikel 4) zu Recht hervorhebt, bisher auch gar nicht anders verfahren.

Zu Nummer 3 (§ 26 Abs. 5)

Auch das Kreiswehersatzamt soll grundsätzlich nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil in KDV-Sachen gerade der persönliche Eindruck von dem Antragsteller ein maßgebendes Kriterium darstellt. In Satz 2 wird die Entscheidung nach Aktenlage in eindeutigen Fällen (z. B. bei einem Zeugen Jehovas) ermöglicht.

Zu Nummer 4 (§ 26 Abs. 6 Satz 1)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung unter Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 7)

Diese Bestimmung ist für die Novellierung von zentraler Bedeutung. Sie hat den Sinn, das Anerkennungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn der Antragsteller überhaupt für die Einberufung vorgesehen ist. Sie setzt die Bundeswehr in die Lage, einerseits ihren Personalbedarf unter allen Umständen abzudecken, während sie andererseits — z. B. bei geburtsstarken Jahrgängen — bei vielen Antragstellern auf die Durchführung des Prüfungsverfahrens verzichten kann.

Dies gilt nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Beziehung; die Bundeswehr kann infolge dieser Vorschrift ihren Bedarf an Spezialisten (z. B. Techniker, Ärzten) oder anderen qualifizierten Kräften wie bisher aus dem Potential der Wehrpflichtigen einziehen. Dies wäre nach dem Entwurf der SPD/FDP-Koalition nicht möglich, etwa, wenn alle wehrpflichtigen Ärzte den Kriegsdienst unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 GG verweigern würden.

Satz 2 bezweckt, die nicht von der Bundeswehr benötigten Antragsteller je nach Bedarf dem Zivildienst zuzuführen. Andernfalls brauchte ein Teil der Antragsteller überhaupt keinen Dienst zu leisten.

Zu Nummer 6 (§ 26 Abs. 8)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung unter Nummer 1.

Zu Nummer 7 (§ 26 Abs. 9)

Es ist in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, daß Kriegsdienstverweigerer, die ihren Antrag erst nach der Vollziehbarkeit des Musterungsbescheides gestellt haben und deren Rechtsmittel deshalb keine aufschiebende Wirkung hat, bei ihrem Dienst in der Bundeswehr erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt waren, weil sie dort gezwungen wurden, gegen ihren Willen am Waffendienst teilzunehmen. Es ist mit der im Grundgesetz garantierten Gewissensfreiheit unvereinbar, wenn echte Kriegsdienstverweigerer, über deren Anerkennung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, bei der Bundeswehr wegen Befehlsverweigerung Disziplinarstrafen erhalten und sogar durch ordentliche Gerichte bestraft werden. Um diese Mißstände abzustellen, wird die Truppe hier verpflichtet, einen derartigen Soldaten waffenlos zu beschäftigen, sofern dies ohne ernsthafte Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Truppe möglich ist.

Zu Nummer 8 (§ 33 Abs. 2)

Diese Vorschrift regelt zusammen mit § 35 Abs. 1 die aufschiebende Wirkung. Hiernach hat der Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes über den Anerkennungsantrag eines Wehrpflichtigen grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der kriegsdienstverweigernde Wehrpflichtige kann also erst dann einberufen werden, wenn auch die Prüfungskammer die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst zu verweigern, abgelehnt hat (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1, wonach Klagen gegen den Bescheid der Prüfungskammer keine aufschiebende Wirkung haben). Von diesem Grundsatz macht § 33 Abs. 2 Satz 2 insofern eine Ausnahme, als der Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes dann keine aufschiebende Wirkung hat, wenn der Wehrpflichtige den Anerkennungsantrag nicht rechtzeitig (§ 26 Abs. 2 Satz 3), sondern erst nach dem Eintritt der Vollziehbarkeit des Musterungsbescheides gestellt hat. Nach übereinstimmender Ansicht aller zu dieser Frage angehörten Fachleute darf die aufschiebende Wirkung keinesfalls über dieses Maß hinaus ausgedehnt werden. Würde man dem Widerspruch oder der Anfechtungsklage bei solchen Anträgen, die nach der Vollziehbarkeit des Musterungsbescheides gestellt wurden, aufschiebende Wirkung zuerkennen, wäre für die Wehrrersatzbehörden jegliche Zeitplanung gefährdet. Bei einer Häufung von Anträgen und Rechtsmitteln könnte das gesamte Einberufungsprogramm umgestoßen werden. Es würden Fehlstellen bei der Truppe entstehen, die nicht durch die Heranziehung anderer Wehrpflichtiger ausgefüllt werden könnten. Außerdem wäre es für Wehrunwillige ein Anreiz, durch Einlegung von Rechtsmitteln die Einberufung hinauszuzögern (vgl. auch Hahnenfeld, Komm. zum Wehrpflichtgesetz, RN 5 zu § 35). Eine Erweiterung der aufschiebenden Wirkung würde infolge der langen Dauer des Rechtsmittelzuges regelmäßig dazu führen, daß der Wehr-

pflichtige nach Abschluß des Kriegsdienstverweigererverfahrens bereits so weit in seiner Berufsausbildung fortgeschritten wäre, daß er gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 a vom Wehrdienst zurückgestellt werden müßte. Er könnte dann allenfalls nach Beendigung seiner Berufsausbildung eingezogen werden, was aber aus wehrpolitischen Gründen nicht vertretbar erscheint. Für eine Ausdehnung der aufschiebenden Wirkung über das oben dargelegte Maß hinaus besteht im übrigen auch kein Bedürfnis, nachdem § 26 Abs. 9 des vorliegenden Entwurfs die Truppe verpflichtet, einen Soldaten, über dessen Anerkennungsantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist, waffenlos zu beschäftigen. Hinzu kommt, daß es einem solchen Wehrpflichtigen unbenommen bleibt, beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, sofern er sich durch die Ableistung des Wehrdienstes besonders belastet fühlt. Diese Möglichkeit ist in § 35 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vorgesehen.

Zu Nummer 9 (§ 33 Abs. 4)

Durch die Benennung des Vorsitzenden der Prüfungskammer aus dem Bereich des Bundesministeriums der Justiz soll Befangenheitsvorwürfen, wie sie immer wieder gegenüber den Vorsitzenden der Prüfungskammern aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung erhoben werden, vorgebeugt werden.

Zu Nummer 10 (§ 33 Abs. 6)

Dieser Absatz enthält eine gesetzestechnische Anpassung an die geltenden Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 33 Abs. 7)

Dieser Absatz enthält Verfahrensbestimmungen, die auch bisher galten. Neu aufgenommen sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über den Ausschluß von Gerichtspersonen wegen Befangenheit und Zustellungsvorschriften. Hiermit wird der Forderung nach zusätzlichen Verfahrensbestimmungen Rechnung getragen.

Zu Nummer 12 (§ 34 Abs. 4)

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die Wehrrersatzbehörde in vielen Verfahren den Prozeß zu Ende geführt hat, obwohl sich nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme eine Anerkennung des Anspruchs des Klägers angeboten hätte. Dies gilt sowohl für den Kriegsdienstverweigererprozeß als auch für alle anderen wehrgerichtlichen Verfahren. Es erscheint zweckmäßig, die Wehrrersatzbehörden durch eine entsprechende Vorschrift auf die Möglichkeit der Klaglosstellung, durch die das Gerichtsverfahren erheblich abgekürzt wird, ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Artikel II (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Sie gewährt Zeit für die mit der Neuregelung verbundenen Änderungen.

